



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 66 Abs. 3 Naturschutzgesetz)

Anerkannter Natur- und
Umweltschutzverband
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Klaus Dahl
NABU-Backnang
Telefon 07191/66145
h.klaus.dahl@web.de

Robert Auersperg
LNV-AK Rems-Murr-Kreis
Robert.Auersperg@lnv-bw.de

LNV Arbeitskreis Rems-Murr-Kreis, Robert Auersperg, Ziegeleistr. 28, 71384 Weinstadt

Ingenieurbüro für Vermessungswesen
Siegel + Östermann
71554 Weissach im Tal

Mail: vb-siegel@arcor.de

Weinstadt, 24.09.2018

**Bebauungsplanverfahren in Weissach im Tal-Unterweissach
„Bildungscampus“ nach § 13 a BauGB
Beteiligung am beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen und die Möglichkeit der Abgabe einer
gemeinsamen Stellungnahme des

Landesnaturschutzverband BW (LNV), Arbeitskreis Rems-Murr-Kreis, als Dachverband der Natur-
schutzverbände und des
Naturschutzbund Deutschland (NABU), Backnang.

Zur artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung des Büros roosplan haben wir folgende
Anmerkungen:

Vögel:

Die Untersuchung zu den Vögeln entspricht unserer Ansicht nach nicht dem Standard.

Für die Erfassung der Brutvogelvorkommen ist die Revierkartierungsmethode gemäß den Methoden-
standards von SÜDBECK et al. (2005) anzuwenden. Es sind mindestens sechs Begehungen während
des Untersuchungszeitraums erforderlich. Alle Untersuchungen werden gemäß den artspezifischen
Empfehlungen in SÜDBECK et al. (2005) und zu geeigneten Jahres- und Tageszeiten sowie unter
geeigneten Witterungsbedingungen durchgeführt. Erfassungstage und -zeiten sowie die zum jeweili-
gen Zeitpunkt vorherrschenden Witterungsverhältnisse werden tabellarisch dokumentiert. In der Regel
erfolgen die Erfassungen von Ende März bis Mitte Juli.

Aufgrund der Habitatstruktur kann von einem Vorkommen von **Haus-** und **Feldsperling** ausgegangen
werden. Beide Vogelarten sind in der **Vorwarnliste** der „Roten Liste und kommentiertes Verzeichnis
der Brutvogelarten Baden-Württembergs“ eingetragen.

Wir fordern, dass entsprechende Nisthilfen in der Umgebung aufgehängt werden.

Eine Habitateignung für **Spechte** ist gegeben. Da die Brutvorkommen der Spechte seit der Erfassung
„Rote Liste Baden-Württemberg“, Stand 2008, dramatisch eingebrochen sind, sind **Bäume, die für
Spechthöhlen geeignet sind, zu erhalten**. Es gibt zwar Nisthilfen für Spechte, positive Erfahrungen
damit hat man aber bisher nicht gemacht.

Wir fordern den **Erhalt der Bäume mit Höhlenstrukturen** und ein Anbringen von geeigneten Nistkästen an Bäumen im Umfeld, aber auch an der Fassade des Neubaus.

Verbindlich soll für alle Nisthilfen festgelegt werden, wer die Nistkästen regelmäßig säubert und Bruterfolge erfasst.

Fledermäuse:

Der Gutachter führt aus, dass in Ruhestätten dieser gefährdeten und streng geschützten Art durch die Baumaßnahme eingegriffen wird. Deshalb kann ein **Verbotstatbestand nach §44 BNatSchG** nur durch die erfolgreiche **Durchführung von CEF-Maßnahmen** abgewendet werden.

Die **Formblätter zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung** von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und der Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP) sind noch nachzureichen.

Auch für Fledermäuse sollen Fledermausquartiere an der Fassade des neuen Gebäudes angebracht werden.

Wir fordern die Erhaltung der Bestandsbäume mit Habitatstrukturen, die Durchführung geeigneter CEF-Maßnahmen sowie das Anbringen von Fledermausquartieren an der Fassade des neuen Gebäudes.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Robert Auersperg - Sprecher des LNV- AK Rems-Murr-Kreis